

willkommen, die vor einer Überschätzung der Kirchenheiligen als einer historischen Quelle warnen. Wir erfahren z. B., daß die bäuerlichen Siedler selten für die Wahl des Patroziniums maßgebend waren, sondern der Grundherr, der die Leute ins Land rief. Die Feststellung h.s., daß diesen Eigenkirchenherren ein „größerer und umfassenderer Heiligenkreis zur Verfügung stand“, zählt mit zu den Argumenten, die auch der Rezensent einst gegen jene ins Feld führte, die ein jedes Patrozinium einem bestimmten Kreis zuschrieben und eine hagiographische Stratigraphie anstrebten. M. B.

Hans Beschorner, Wüstungen und ihre Erforschung in Deutschland, besonders in Sachsen (Bll. f. deutsche Landesgesch. 85, 1939, S. 180—192). Berichtet über die im Entstehen begriffene Karte der Wüstungen Sachsens mit einem Erläuterungsband, eine Veröffentlichung, der mit großer Erwartung entgegengesehen werden kann. B. betont, wie wichtig die Wüstungen, eine ausgesprochene Erscheinung des Mittelalters, für die ständig ihr Aussehen ändernde Kulturlandschaft sind. A. R.

Johannes Heinrich Gebauer, Worthzins und Gronzins in der Stadt Hildesheim (Zf. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 61, Germ. Abt., 1941, S. 151—207). Der Worthzins, die alte Grundabgabe bei Niederlassung eines Siedlers, ist wie in anderen niedersächsischen Märkten, auch in den Hildesheimer Weichbildern zu finden. Einen einheitlichen Ausdruck prägen die lateinischen Urkunden dafür nicht, so daß nicht immer klar wird, welche Leiheart darin enthalten ist. Ebenso wenig deckt die deutsche Bezeichnung immer das gleiche Institut. In der Altstadt entstand der Wz. vermutlich schon um das Jahr 1000. Er wurde nur von den „alten“ Worthen getragen, den ursprünglichen Haus- und Hofstellen der Siedler. Seine Höhe, wie der Umfang des Grundstückes sind aber nicht immer sicher zu erkennen. Schon früh gab es Befreiungen davon, und als es der Stadt allmählich gelungen war, ihn an sich zu bringen, sie ihn aber später nicht mehr erhob, ging er schließlich in der Reformationszeit ein. Ähnlich entwickelten sich die Verhältnisse in der kleineren dompröpstlichen Neustadt. Hier hielt er sich allerdings bis ins 19. Jh., ohne je völlig auf die Stadt übergegangen zu sein. In der kurzlebigen Stadt a. d. Damme spielte er eine geringe Rolle. Vom Wz. zu unterscheiden ist der Gronzins, gleichfalls eine Grundabgabe, die aber an den Stadtherrn als Gerichtsherrn zu leisten war. Er läßt sich von Anfang an zunächst nur für die Altstadt nachweisen, wurde von allen innerstädtischen Grundstücken verlangt und entwickelte sich schließlich zu einer allgemeinen Wohnungssteuer. Auch hier gab es schon früh Befreiungen, außerdem war der Sz. ein beliebtes Pfandobjekt, das die Pflichtigen an sich zu bringen wußten, um ihn nicht mehr zu leisten. So war er bis ins 18. Jh. auf einen kümmerlichen Ertrag herabgesunken und